



An

Ämter für Brand- und Katastrophenschutz  
mit der Bitte um Weiterleitung an  
die Landkreise, Region Hannover, kreisfreien Städte  
und Städte mit Berufsfeuerwehr

Niedersächsische Akademie für Brand-  
und Katastrophenschutz

FUK Niedersachsen

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.

Bearbeitet von:  
Herrn Röhr

|                                 |                                    |                                     |                        |
|---------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|------------------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) | Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-<br>6146 | Hannover<br>06.06.2019 |
|                                 | 36.21 – 13221/2.3                  |                                     |                        |

## **Hinweise zur Umsetzung der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 2**

Bezug: 1. RdErl. d. MI v. 19.06.2017 – 36-13221/2.1 - VORIS 21090  
2. Erlass d. MI v. 15.10.2015, Az. 36.2 – 13221 – FWDV 2

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) vom 15.10.2015 (s. Bezug Nr. 2) hat das Referat 36 Hinweise zur Umsetzung der Feuerwehrdienstvorschrift 2 für die Erste Hilfe-Ausbildung gegeben. Diesen Erlass vom 15.10.2015 ziehe ich hiermit zurück und ersetze ihn durch nachstehende Regelungen.

### **1. Erste Hilfe-Ausbildung**

Die Anforderungen für die betriebliche Ersthelferausbildung wurden zum 01.04.2015 neu geordnet. Die Erstausbildung Erste Hilfe wird demnach in 9 Unterrichtseinheiten an einem Tag vermittelt, und eine Fortbildung mit ebenfalls 9 Unterrichtseinheiten Erste Hilfe ist an einem Tag in einem Zeitraum von 2 Jahren zu absolvieren.

Für die Feuerwehren stellt sich somit das Problem, dass die Anforderungen an die Ausbildung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Erste Hilfe) gem. der FwDV 2 mit 16 Unterrichtseinheiten (UE) in der Truppmannausbildung Teil 1 (TM1) und 4 UE in der TM2 festgeschrieben sind. Daher entsprechen die Stundenansätze und ggfs. die vermittelten Lernziele und Kompetenzen nicht mehr den angebotenen Erste Hilfe Lehrgängen mit 9 UE.

Zukünftig kann die Erste Hilfe-Ausbildung im Rahmen der TM-Ausbildung wie folgt absolviert werden, um Doppelausbildungen zu vermeiden und einen ausreichenden Ausbildungsumfang sicherzustellen:

- |  |      |
|--|------|
| 1. Erste Hilfe Lehrgang Erstausbildung | 9 UE |
| 2. Erste Hilfe Lehrgang Fortbildung    | 9 UE |

Der Lehrgang zu 1. sollte vor Beginn der TM1 Ausbildung absolviert werden, der Lehrgang zu 2. spätestens bis zum Abschluss der TM 2 Ausbildung. Die Ausbildung sollte in Zusammenarbeit mit einer anerkannten Ausbildungsstelle in Erster Hilfe, z.B. Hilfsorganisation durchgeführt werden.

Der Lehrgang zu 1. darf zu Beginn der TM-1 Ausbildung nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.

Die im Rahmen der betrieblichen Ersthelferausbildung absolvierten Erst-Hilfe Lehrgänge können anerkannt werden. Bei der Anerkennung der Lehrgängen zu 1 und 2. ist zu berücksichtigen, dass in der Aus- und Fortbildung der Lehrinhalt für die –Überprüfung der Vitalfunktionen, - Reanimation, - Transport und Lagerung von Verletzten, - Erstversorgung von Verletzungen so vermittelt wurde, dass die gesamten Handlungsabläufe ohne Anweisung durchgeführt oder angewendet werden können.

Soweit Verträge mit Hilfsorganisationen bestehen, die eine 16-stündige Erste Hilfe-Ausbildung bisheriger Regelung vorsehen, kann dieser auch zukünftig für die TM-Ausbildung anerkannt werden.

Die Anforderungen an die betriebliche Umsetzung der Ersten Hilfe beschreibt die DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention, November 2013). Hiernach ist für die betrieblich erforderlichen Ersthelfer und Ersthelferinnen eine Erst-Hilfe Ausbildung und in der Regel in einem Zeitabstand von 2 Jahren eine Fortbildung notwendig. Die Aus- und Fortbildung ist durch eine ermächtigte Stelle durchzuführen.

### **1.1 Neufassung der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“**

Mit der Neufassung der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, die zum 01. Juni 2019 eingeführt wurde, gibt es erweiterte Möglichkeiten zur Ausbildung der Ersten Hilfe in den Feuerwehren.

Gemäß § 9 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ können die Träger des Brandschutzes abweichen von § 26 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in den Feuerwehren auch Ersthelferinnen und Ersthelfer einsetzen, die nach landesrechtlichen Bestimmungen oder feuerwehrspezifischem Regelwerk in Erster Hilfe ausgebildet worden sind und regelmäßig fortgebildet werden.

Im Abschnitt 2.7 der DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ wird erläutert, welche fachlichen Voraussetzungen geeignete Ausbilderinnen und Ausbilder für Erste Hilfe erfüllen müssen. Die erforderlichen Sachmittel, die jeweiligen Lernziele und praktischen Inhalte der Aus- und Fortbildung sowie ein Muster für einen Ausbildungsleitfaden sind dem DGUV Grundsatz 304-001 „Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“ zu entnehmen.

Ausbilder für die Erste Hilfe in der Feuerwehr sind anhand der fachlichen Anforderungen (z.B. berufliche Qualifikation Arzt, Notfallsanitäter, Rettungsassistent, Ausbilder Erste Hilfe) und der Ausbildereignung (s. Hinweise zur Ausbildereignung Bezugserslass Nr. 1) auszuwählen.

Feuerwehren, die eine Ermächtigung zur Durchführung von Erste Hilfe Lehrgängen der VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) erhalten haben, können auf dieser Grundlage weiter ausbilden. Alternativ kann die Ermächtigung ruhen und auf der Grundlage von § 9 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ die Ausbildung selbst wahrnehmen.

## **2. TM-Ausbildung durch anerkannte Werkfeuerwehren**

Anerkannte Werkfeuerwehren, die die Ausbildung oder Teile der TM-Ausbildung durchführen, können den Nachweis der Ausbildung gem. Anlage 3 des Bezugserrlass Nr. 1 bescheinigen. An die Stelle der Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr und Ortsfeuerwehr ist die Bezeichnung der Werkfeuerwehr mit Ortsangabe zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Wickboldt  
(wegen elektronischer Versendung nicht schlussgezeichnet)